

Einstellbedingungen und Benutzungsordnung

1. Die Benutzung der P+R-Anlage ist nur DB-Fahrgästen gestattet, die im Besitz eines gültigen DB-Fahrausweises und eines gültigen Parkscheines sind.
2. Die Parkgebühren und die Höchstparkdauer sind am Parkscheinautomaten bekanntgegeben. Zum Nachweis der Bezahlung des Parkpreises ist das Parkticket während der Parkdauer gut sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe auszuliegen.
3. Die Benutzer der P+R-Anlage sind verpflichtet, ihren DB-Fahrausweis und den Parkschein Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Rosenheim auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Bewahren Sie deshalb Ihren DB-Fahrausweis und den Parkschein solange griffbereit und sorgfältig auf, bis Sie die P+R-Anlage wieder verlassen haben.
4. Im Bereich der P+R-Anlage gilt die StVO sinngemäß. Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Den Anordnungen von Bediensteten der Stadt Rosenheim ist Folge zu leisten.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Stellplätzen auf Fahrgassen, unberechtigt auf Sonderstellplätzen (z.B. für Menschen mit Behinderungen) oder im Bereich der Grünanlagen abgestellt sind, werden unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt, insbesondere wenn diese Kraftfahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindern. Das gleiche gilt, wenn von den Kraftfahrzeugen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.
6. Die Benutzung dieser nicht bewachten P+R-Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der Stadt Rosenheim besteht weder für Kraftfahrzeuge noch deren Inhalt.
7. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen der Stadt Rosenheim oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für jede Verunreinigung der P+R-Anlage. Der Nutzer ist verpflichtet, eventuelle Schäden unverzüglich bei der Stadt Rosenheim zu melden.
8. Wer die P+R-Anlage unberechtigt benutzt, muss unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € pro Tag entrichten. Als ein Fall der unberechtigten Benutzung gilt es insbesondere, wenn der Nutzer nicht im Besitz eines gültigen DB-Fahrausweises und eines gültigen Parkscheins ist oder wenn ein Kraftfahrzeug unter Verstoß gegen Ziffer 5 dieser Bedingungen abgestellt wurde. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die Stadt Rosenheim berechtigt, das abgestellte Kraftfahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).
9. Mit Befahren oder Betreten der P+R-Anlage werden diese Benutzungsordnung und Einstellbedingung anerkannt.